

# Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Tschumi, Hans / Gnägi, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1964)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417681>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**VERWALTUNGSBERICHT**  
**DER**  
**JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN**  
**FÜR DAS JAHR 1964**

*Direktor:*     Regierungsrat Dr. HANS TSCHUMI  
*Stellvertreter:* Regierungsrat RUDOLF GNÄGI

**I. Allgemeiner Teil**

**1. Gesetzgebung**

Am 5. Februar 1964 erliess der Grosse Rat das Dekret betreffend die Abänderung des Anwaltstarifes.

**2. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate**

*a)* Die Motion von Herrn Grossrat Arni, Bangerten, und Mitunterzeichner betreffend Errichtung von Bezirksjugendämtern wird durch das kantonale Jugendamt bearbeitet.

*b)* Motion von Herrn Grossrat Dr. Freiburghaus, Laupen, und Mitunterzeichner betreffend die Wählbarkeit der Frauen in alle Stellen der richterlichen Gewalt. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreitet. Die erste Lesung fand statt. Die zweite Lesung wird im Jahre 1965 durchgeführt.

*c)* Postulat von Herrn Grossrat Dübi namens der grossrätlichen Kommission für das Bergwerksgesetz betreffend Revision des Enteignungsgesetzes.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf unterbreitet. Die erste Lesung fand statt. Die zweite Lesung wird im Jahre 1965 durchgeführt.

*d)* Motion von Herrn Grossrat Favre betreffend Abänderung von Artikel 29, Ziffer 3 Strafverfahren (Zuständigkeit des Geschwornengerichtes für Pressedelikte). Die Begehren werden bei der nächsten Revision des Strafverfahrens berücksichtigt.

**3. Rechnungswesen**

<i>a) Gerichtsverwaltung:</i>	Fr.
Ausgaben . . . . .	9 317 931.45
Einnahmen . . . . .	<u>2 667 892.20</u>
Ausgabenüberschuss . . . . .	<u>6 650 039.25</u>

<i>b) Justizverwaltung:</i>	Fr.
Einnahmen . . . . .	13 496 593.79
Ausgaben . . . . .	8 645 903.20
Einnahmenüberschuss . . . . .	<u>4 850 690.59</u>

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf 954 888.25 Franken (1963: Fr. 907 381.05). Für amtliche Verteidigungen in Strafsachen hatte der Staat in 101 Fällen an Anwaltsentschädigungen Fr. 58 551.50 zu übernehmen (1963: 71 mit Fr. 36 551.25). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 474 Honorarforderungen der Anwälte mit Fr. 218 320.10 bezahlt (1963: 457 mit Fr. 160 977.85).

**II. Besonderer Teil**

**1. Wahlen**

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a)* In die Prüfungskommission für Notare
  - 1. für den deutschsprachigen Kantonsteil:  
zum Präsidenten: Emil Wälti, Notar in Bern,  
zum Mitglied: Dr. Max Kummer, Professor, Zollikofen;
  - 2. für den Jura:  
Henri Béguelin, Oberrichter, Bern;
- b)* Zum Mitglied der Notariatskammer:  
Hans Flückiger, Notar, Biel;
- c)* Zu Gerichtsschreibern von
  - Porrentruy: Edgar Chapuis, Fürsprecher, Kammer-schreiber am Obergericht, Bern;
  - Bern: Paul Zürcher, Fürsprecher, juristischer Sekretär der Gerichtsschreiberei, Bern;

## d) Zu Amtsverwesern von

Bern: Dr. Werner Andreae, I. Sekretär des Regierungsstatthalteramtes, Bern;

Interlaken: Hans Ulrich Engler, Gerichtsschreiber, Interlaken.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

Zu Gerichtsschreibern/Betreibungsbeamten von

Fraubrunnen: Heinz Hubler, Fürsprecher, Bern;

Laupen: Dieter Gugger, Notar, Kallnach;

Büren: Andreas Jäggi, Fürsprecher, Brugg;

Wangen: Hans Peter Berner, Notar, Bern.

## 2. Regierungsstatthalterämter

Durch Kreisschreiben sind die Regierungsstatthalter angewiesen worden, die Gebühren schrittweise innerhalb des gegebenen Rahmens zu erhöhen. Im Hinblick auf das stetige Steigen der Kosten der Verwaltung lässt sich ein Anpassen der Gebühren nicht vermeiden.

Für die Passation der Rechnungen der Gemischten Gemeinden (Vermögen zu burgerlichen Zwecken), Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen werden in Zukunft, sofern die im Rundschreiben vom 1. Dezember 1964 genannten Bedingungen erfüllt sind, keine Gebühren mehr erhoben.

Die durchgeführten Inspektionen geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Im Berichtsjahr sind an Gebühren Fr. 596 086.35 gegenüber Fr. 590 071.05 im Vorjahr eingegangen.

## 3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich keine Bewerber.

An der zweiten Prüfung nahmen 4 Bewerber teil, welche alle patentiert werden konnten.

Im Berichtsjahr sind 6 praktizierende Notare gestorben und 7 haben auf die Berufsausübung verzichtet.

Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 6 Notaren erteilt, 2 davon als angestellte Notare

Vom Vorjahr haben wir 11 unerledigte Beschwerdefälle übernommen; neu eingegangen sind 18 Beschwerden; ferner wurde in 3 Fällen eine Disziplinaruntersuchung von Amtes wegen eröffnet.

20 Fälle sind erledigt worden und 12 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

3 Notare mussten disziplinarisch mit einem Verweis bestraft werden.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 5 eingereicht; dazu kamen 2 unerledigte Fälle vom Vorjahr.

5 Fälle sind erledigt worden, und 2 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 308 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Die Notariatskammer hielt 3 Sitzungen ab.

## 4. Grundbuchwesen

### A. Grundbuchbereinigung

Wiederum konnte in verschiedenen Amtsbezirken die Grundbuchbereinigung weitergeführt werden. Im Laufe des Jahres wurde das schweizerische Grundbuch folgender Gemeinden in Kraft erklärt: Champroz (Amtsbezirk Moutier), Fontenais (Amtsbezirk Porrentruy), Kriechenwil und Neuenegg (Amtsbezirk Laupen) sowie Vicques (Amtsbezirk Delémont). Zu bereinigen sind nun noch 77 Gemeinden in 16 Grundbuchkreisen.

Bereinigungsbeschwerden mussten keine entschieden werden.

### B. Grundbuchführung; Gebühren und Abgaben

Über die Geschäfte der Grundbuchämter gibt die nachstehende tabellarische Übersicht Auskunft. Besondere Umstände, wie ausserordentliche Arbeitsanhäufung zufolge Güterzusammenlegungen, Krankheitsabwesenheit usw. führten in zwei Ämtern zu Rückständen, die speziellen Anordnungen riefen. Es ist zu hoffen, dass die Engpässe mit der Zeit wieder überwunden werden können; sofort bewerkstelligen lässt sich das nicht, weil es an geschultem Personal mangelt.

Gegen einen Verwaltungsbeamten musste eine Disziplinaruntersuchung eröffnet werden. Gestützt auf das vorläufige Ergebnis stellte der Regierungsrat beim Obergericht das Abberufungsbegehren. Die Angelegenheit ist noch hängig.

16 Grundbuchbeschwerden wurden eingereicht. 7 davon sind zurückgezogen und abgeschrieben, 4 abgewiesen und 3 gutgeheissen worden, während 2 noch hängig sind.

Das auf den 15. März 1964 in Kraft gesetzte Dekret zum kantonalen Gesetz über Bodenverbesserungen verpflichtet die Grundbuchämter, allen beteiligten Grundeigentümern des alten Bestandes Mitteilung unter Hinweis auf die Bestimmungen über die gewinnbringenden Veräusserungen zu machen, wenn innert 15 Jahren seit Genehmigung des Neuzuteilungsplanes Land im zusammengelegten Gebiet veräussert wird oder Nutzungsrechte an solchem Land eingeräumt werden. Damit wird die bereits beträchtliche Zahl der durch die Grundbuchführung zu versendenden Avisierungen erneut vermehrt; ihr und dem Meliorationsamt, das für die nötigen Unterlagen zu sorgen hat, entstehen wesentliche zusätzliche Arbeitsgänge.

Da das allgemeine Grundbuch immer wieder mit buchungsfreien Eisenbahnparzellen in Berührung kommt, erschien es angezeigt, einmal die Voraussetzungen für die Aufnahme von Bahngrundstücken in das Grundbuch und den Ausschluss von solchen zu umschreiben. Das geschah im Kreisschreiben vom 24. April 1964.

Doppel der Einschätzungsprotokolle der Brandversicherungsanstalt dienen der Grundbuchführung als Gebäuderegister. Zu diesem Zwecke werden sie in besondern Schränken aufbewahrt. Annullierte Protokolle sind laufend wieder daraus zu entfernen und werden alsdann separat noch während zwei Jahren aufbewahrt. Nachher sind sie zu vernichten. Kosten für deren Archivierung übernimmt der Staat deshalb keine.

Das Inkraftsetzen der neuen Gesetzesbestimmungen über das Miteigentum und das Stockwerkeigentum brachte den Grundbuchämtern verschiedene Neuerun-

gen, mit denen es sich vertraut zu machen gilt. Das vom Bund herausgegebene Kreisschreiben mit ausführlichen Mustervorlagen lässt vermuten, dass kaum noch grundbuchtechnische Schwierigkeiten entstehen werden und dass der Kanton deshalb vorläufig keine zusätzlichen Anordnungen treffen muss.

Im Laufe des Jahres hatte die Justizdirektion zu einer Reihe spezieller Fragen ihre Ansicht zu äussern. Es handelt sich meist um seltene oder sogar nicht wiederkehrende Fälle, die nicht von allgemeiner Bedeutung sind.

Wenn man auch annimmt, der Willensvollstrecker sei befugt, über Nachlassgrundstücke selbständig zu verfügen, so erheben sich doch Zweifel betreffend seine spätere Handlungsmacht, wenn er die Eintragung der Erbengemeinschaft in das Grundbuch veranlasste. Eine Ungewissheit entsteht deshalb, weil nun die Erben nach Artikel 656, Absatz 2 ZGB als zu den weiteren Verfügungen legitimiert erscheinen, andererseits das Gesetz aber dem Willensvollstrecker seine Befugnisse bis und mit der Durchführung der Erbteilung vorbehält (Art. 518, Abs. 2 ZGB). Soll eine Liegenschaft nach Ablauf von mehr als 10 Jahren seit dem Grundbucheintrag der Erbengemeinschaft durch den Willensvollstrecker an einen Dritten veräussert werden (wie das kürzlich angebeht wurde), so hält die Justizdirektion dafür, dass er sich durch die Zustimmung der Erben oder eine besondere Anordnung des Erblassers auszuweisen hat.

Wird gestützt auf eine eingereichte Erbgangsbescheinigung der Eintrag der Erbengemeinschaft in das Gläubigerregister vorgenommen, so kann der Grundbuchverwalter im Titel bescheinigen, wer als neuer Gläubiger im Register vermerkt worden ist. Dagegen kann er nicht bestätigen, die Erben seien die derzeitigen Titelgläubiger.

Prozentabgaben:

Das Verwaltungsgericht hatte sich mit zwei Rück erstattungsklagen zu befassen. Das Gericht erkannte, dass die Übertragung eines Kaufrechtes einen Handänderungsabgabefall bedeute. Dieser Entscheid ist durch staatsrechtliche Beschwerde zur Abklärung der Bemessungsgrundlage vor das Bundesgericht gezogen worden. Zurzeit steht der Entscheid noch aus.

### C. Ländliches Bodenrecht

1. Über die *Einsprachen nach EGG* und deren Erledigung gibt die Tabelle auf S. 16 Auskunft. Die Recht-

sprechung hielt sich an die bisherige Praxis. Grundlegend neue Entscheide wurden keine gefällt.

2. Im Jahre 1964 wurden total 1017 Gesuche im Sinne von Artikel 218 ff. OR eingereicht. Gutgeheissen wurden 997 Begehren. In 15 Fällen erfolgte eine Abweisung, in 2 Fällen ein Rückzug, und 3 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen.

3. *Verhütung der Überschuldung.* Von 13 Rekursen wurde einer zugesprochen und 3 abgewiesen. Ein weiterer konnte teilweise gutgeheissen werden. 3 sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden; auf einen wurde nicht eingetreten. 4 neu eingegangene sind noch hängig.

Die gegen einen Entscheid erhobene staatsrechtliche Beschwerde liegt noch unerledigt beim Bundesgericht.

### D. Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Es wurden 2 Rekurse eingereicht. Ein Rekurs wurde zurückgezogen, einer abgewiesen.

### 5. Gerichtsschreibereien

Die Rekrutierung des benötigten Personals bietet immer noch Schwierigkeiten.

Der Gebührenbezug beträgt im Berichtsjahr 592 688.70 Franken gegenüber Fr. 582 930.01 im Vorjahr.

### 6. Betreibungs- und Konkursämter

Die durchgeführten Inspektionen geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Auf 1. Januar 1965 hat der Bundesrat die im Gebührentarif vom 6. September 1957 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs festgesetzten Gebühren und Entschädigungen um 20%, aufgerundet auf den nächsthöheren durch zehn Rappen teilbaren Betrag, erhöht. Trotz dieser Gebührenerhöhung werden die Aufwendungen des Staates auf dem Gebiete des Betreibungs- und Konkurswesens nicht voll gedeckt.

Im abgelaufenen Jahr ist ein Betrag von 1 882 225.55 Franken an Gebühren eingegangen. Im Vorjahr waren es Fr. 1 936 502.80.



Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten		
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg . . . . .	78	352	—	—	—	115	545	2 161	25 423 135.—	183	459
2. Aarwangen . . . . .	170	563	2	—	—	214	949	1 665	43 241 401.—	366	753
3. Bern . . . . .	496	1378	12	—	—	411	2 297	2 870	256 747 622.—	1032	2 143
4. Biel . . . . .	161	333	2	—	—	65	561	658	59 204 686.—	242	415
5. Büren . . . . .	126	339	2	—	—	186	653	1 249	22 344 999.—	121	265
6. Burgdorf . . . . .	100	646	3	—	—	174	923	1 506	36 142 921.—	557	860
7. Courtelary . . . . .	55	490	1	1	—	151	698	1 163	17 879 852.—	202	544
8. Delsberg . . . . .	96	583	—	—	—	112	791	1 573	20 354 532.—	224	516
9. Erlach . . . . .	86	225	—	—	—	33	344	1 085	5 512 984.—	83	258
10. Fraubrunnen . . . . .	137	417	—	—	—	484	1 038	1 965	28 431 333.—	699	1 500
11. Freiberge . . . . .	27	209	—	—	—	36	272	813	5 225 967.—	32	83
12. Frutigen . . . . .	212	453	1	—	—	163	829	1 021	13 663 051.—	488	922
13. Interlaken . . . . .	296	792	2	2	—	1 260	2 352	4 012	36 070 940.—	785	1 676
14. Konolfingen . . . . .	125	494	1	—	—	129	749	1 471	38 516 141.—	396	726
15. Laufen . . . . .	68	534	1	—	—	85	688	1 269	9 851 448.—	132	376
16. Laupen . . . . .	47	144	—	1	—	66	258	646	9 634 455.—	110	278
17. Münster . . . . .	95	610	1	—	—	260	966	1 770	24 346 800.—	132	273
18. Neuenstadt . . . . .	41	137	—	—	—	34	212	570	6 672 509.—	18	62
19. Nidau . . . . .	105	596	—	—	—	110	811	1 280	41 642 645.—	176	381
20. Niedersimmental . . . . .	92	600	—	1	—	169	862	1 625	23 078 921.—	402	1 117
21. Oberhasli . . . . .	70	177	—	2	—	64	313	606	6 303 502.—	144	295
22. Obersimmental . . . . .	56	182	—	—	—	71	309	575	7 374 609.—	225	478
23. Pruntrut . . . . .	206	657	—	3	1	532	1 399	4 231	16 155 810.—	193	980
24. Saanen . . . . .	56	180	—	—	—	89	325	466	11 216 025.—	348	426
25. Schwarzenburg . . . . .	32	77	2	—	—	25	136	523	9 051 539.—	98	155
26. Seftigen . . . . .	91	416	2	—	—	162	671	1 297	31 266 769.—	483	1 147
27. Signau . . . . .	111	484	—	—	4	84	683	1 949	19 999 232.—	797	1 582
28. Thun . . . . .	306	751	1	—	—	249	1 307	2 155	89 440 809.—	568	1 536
29. Trachselwald . . . . .	94	234	—	1	—	66	395	688	10 741 001.—	320	595
30. Wangen . . . . .	84	464	1	—	—	198	747	1 878	22 430 120.—	217	483
<b>Total</b>	<b>3719</b>	<b>13 517</b>	<b>34</b>	<b>11</b>	<b>5</b>	<b>5797</b>	<b>23 083</b>	<b>44 740</b>	<b>947 965 758.—</b>	<b>9773</b>	<b>21 234</b>

III. Grundpfandrechte					IV. Vormerkungen		VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen			
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	V. Anmerkungen	VI. Abänderungen			VII. Löschungen		
Gülden	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total							Anzahl	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe
					Fr.						Fr.			
—	418	36	454	1 165	30 175 566.—	207	531	322	1 978	261	666	1 329 240.—	2	3
—	568	45	613	1 061	24 773 219.—	176	403	530	4 229	772	2 628	1 891 455.—	12	12
—	2 416	147	2 563	3 341	227 211 141.—	1435	1 875	632	18 520	1 979	3 658	24 015 930.—	5	55
—	417	34	451	490	56 929 064.—	406	442	18	2 990	766	1 079	9 015 048.—	3	42
—	358	29	387	857	23 875 020.—	196	538	889	1 495	352	796	1 452 449.—	1	8
—	589	49	638	1 468	35 488 455.—	154	317	754	3 343	574	926	4 017 373.—	2	24
—	439	35	474	914	16 419 222.—	262	510	26	1 133	348	639	1 479 744.—	3	8
—	486	39	525	1 390	35 020 532.—	404	974	99	970	804	2 091	2 217 823.—	—	13
—	171	9	180	885	6 366 620.—	31	114	294	563	203	689	666 695.—	4	1
—	416	64	480	1 051	47 230 978.—	179	452	749	2 238	1 331	2 546	3 900 786.—	—	16
—	127	11	138	910	3 872 854.—	69	483	68	304	193	542	1 692 883.—	3	1
—	387	88	475	585	15 196 332.—	351	422	378	1 303	380	534	1 080 448.—	2	32
—	806	86	892	1 284	35 855 084.—	474	707	181	3 189	3 251	6 871	5 175 783.—	3	46
—	616	88	704	1 543	33 849 236.—	294	512	771	3 539	2 731	2 003	2 855 885.—	1	14
—	207	11	218	525	19 559 512.—	124	221	177	577	508	1 226	646 819.—	3	48
—	211	15	226	686	8 047 883.—	59	92	32	573	232	484	1 247 178.—	3	4
—	484	46	530	1 615	22 530 000.—	374	1 073	76	911	821	1 842	1 553 900.—	5	33
—	85	6	91	486	3 708 730.—	45	272	8	136	160	303	2 763 013.—	1	3
—	499	31	530	1 002	39 796 761.—	243	338	90	2 384	444	1 235	2 540 499.—	4	13
—	420	45	465	687	20 182 103.—	274	455	361	1 182	1 165	1 640	2 625 498.—	1	4
—	162	11	173	264	4 691 693.—	85	122	60	360	157	277	408 037.—	6	5
—	149	43	192	355	5 762 457.—	159	207	541	452	239	395	866 017.—	1	5
—	649	44	693	2 825	21 551 035.—	361	1 553	295	428	1 272	5 742	5 339 315.—	4	35
—	187	11	198	220	9 851 332.—	92	98	46	445	91	118	691 788.—	1	2
—	159	34	193	700	5 701 521.—	102	167	50	121	98	248	406 129.—	9	1
—	479	48	527	1 153	24 994 730.—	317	697	89	1 778	473	1 043	1 502 814.—	5	9
—	425	87	512	1 310	13 334 610.—	103	452	348	3 164	615	1 830	1 484 297.—	5	11
—	1 305	158	1 463	2 205	82 990 104.—	949	1 328	144	4 109	1 397	2 678	7 454 943.—	4	32
—	380	72	452	951	11 120 841.—	59	98	338	1 388	368	800	1 545 193.—	1	15
—	432	36	468	1 228	22 721 660.—	117	337	84	900	274	760	2 592 140.—	4	6
—	14 447	1458	15 905	33 156	908 808 295.—	8101	15 790	8450	64 702	22 259	46 289	94 459 122.—	98	501

Amtsbezirke	Total Einsprachen des Grundbuchverwalters	Einsprache gutgeheissen	Weiterziehung durch Vertragspartei	Rekurs gutgeheissen	Rekurs abgewiesen	Rekurs rechthängig	Einsprache abgewiesen	Rekurs durch Landwirtschaftsdirktion	Verzicht auf die Weiterziehung durch Landwirtschaftsdirktion	Rekurs der Landwirtschaftsdirktion wurde gutgeheissen	Rekurs der Landwirtschaftsdirktion wurde abgewiesen	Rekurs der Landwirtschaftsdirktion ist noch rechthängig	Vor 1. Instanz sind noch rechthängig
1. Aarberg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Aarwangen . . . . .	2	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
3. Bern . . . . .	16	1	1	—	1	—	15	2	16	—	2	—	4
4. Biel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Büren . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Burgdorf . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
7. Courtelary . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Delsberg . . . . .	7	—	1	—	—	1	6	1	6	—	—	1	—
9. Erlach . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Fraubrunnen . . . . .	4	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—
11. Freiberge . . . . .	6	2	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	1
12. Frutigen . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
13. Interlaken . . . . .	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Konolfingen . . . . .	6	2	—	—	—	—	4	2	2	—	—	2	—
15. Laufen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Laupen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Münster . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Neuenstadt . . . . .	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
19. Nidau . . . . .	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—
20. Niderrsimmental . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Oberhasli . . . . .	3	1	1	—	—	1	2	—	2	—	—	—	—
22. Obersimmental . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Pruntrut . . . . .	2	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—
24. Saanen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Schwarzenburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Seftigen . . . . .	16	1	1	—	—	1	15	—	15	—	—	—	—
27. Signau . . . . .	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
28. Thun . . . . .	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—
29. Trachselwald . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Wangen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	70	9	5	2	1	3	55	10	50	1	2	5	8

NB. Die Aufstellung umfasst diejenigen Einsprachefälle nicht, die im Verlaufe des Verfahrens gegenstandslos wurden (z. B. infolge Geltendmachung eines Vorkaufsrechtes).

### 7. Güterrechtsregister

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden eingelangt.

### 8. Handelsregister

Im Berichtsjahr sind 34 Geschäfte eingegangen. Aus dem Vorjahr waren noch zwei Geschäfte hängig. Diese Geschäfte konnten bis auf 6 Fälle erledigt werden. In diesen Geschäften mussten Fristverlängerungen erteilt werden.

Zwei Eintragungsentscheide sind an das Bundesgericht weitergezogen worden. In einem Fall wurde die Beschwerde zurückgezogen. Die andere Beschwerde ist abgewiesen worden.

21 Handelsregisterbüros sind inspiziert worden. 3 Ämter wurden durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister kontrolliert.

Die Eintragungsgebühren betragen Fr. 204147.35 gegenüber Fr. 190678.10 im Vorjahr. Der Bundesanteil beträgt Fr. 81658.85.

### 9. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahr sind 7 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden.

In 3 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 3 Rekurse wurden gutgeheissen und 1 Rekurs wurde als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 3 Fälle zu behandeln.

## 10. Kantonales Jugendamt

## Allgemeines

1. In einer Zeit, wo die Arbeitsplätze so leicht gewechselt werden, ist es geradezu als Privileg zu betrachten, über keine Mutationen im Mitarbeiterstab berichten zu müssen.

2. Ein Jahresbericht kann nicht vollständig sein. Das gezeichnete Bild entspricht insofern kaum je der Wirklichkeit, als die tägliche, laufende Arbeit, die einen grossen Teil der Zeit in Anspruch nimmt, nur schwer statistisch erfassbar ist. Aber selbst dann, wenn man sie in Zahlen einzufangen versuchte, könnte dies beim Aussenstehenden nur eine ungefähre Vorstellung der Problem- und Arbeitsfülle, mit welcher sich die direkt Beteiligten zu beschäftigen haben, wecken. Es ist erstaunlich, wie oft sogar gebildete und an Erziehungs- und ähnlichen Fragen interessierte Staatsbürger so wenig über die Nöte der menschlichen Gesellschaft einerseits und über die Organisation der Jugend- und Familienhilfe andererseits im Bilde sind. Doch ist wiederum zu sagen, dass es wohl richtig ist, wenn Hilfeleistungen auch ohne grosse Publizität geschehen dürfen.

Weder der Beratungsdienst, noch die planenden Aufgaben, noch die statistisch registrierten Geschäfte haben im Berichtsjahr abgenommen. Bei der nachfolgenden Zusammenstellung der Geschäfte fällt auf, dass die Zahl der durch das Jugendamt vorbereiteten Regierungsratsbeschlüsse bezüglich der bedingt aus dem Erziehungsheim zu entlassenden Jugendlichen etwas zurückgegangen ist, dass dagegen die administrativen Einweisungen, die gegen Minderjährige verfügt werden mussten, offensichtlich zugenommen haben. Ebenso mussten im Verhältnis zu den vorangehenden Jahren wesentlich mehr regierungsrätliche Entscheide auf Abänderung der jugendstrafrechtlichen Massnahmen vorbereitet werden. Es handelte sich dabei um die Fälle von Artikel 43, Absatz 2 EG zum StGB, wonach Erziehungsmassnahmen, welche der Jugendanwalt noch während der Schulpflicht des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen angeordnet hat, nach Schulaustritt durch den Regierungsrat zu ändern sind, wenn der Erziehungszweck eine solche Massnahmenänderung erheischt.

In Belangen des *zivilen Eltern- und Kindesrechtes*, der *Jugendstrafrechtspflege* und des *armenpolizeilichen Jugendschutzes* hatte das Jugendamt 115 (Vorjahr 113) Fälle zu behandeln; davon fielen die *Beschwerden gegen die Jugendanwaltschaften* in die eigene Kompetenz des Jugendamtes; in den andern Fällen waren die Entscheide des Regierungsrates oder der Justizdirektion vorzubereiten und abzufassen.

Auf dem Gebiete des *Pflegekinderwesens* waren 5 Rekurse gegen Verfügungen der zuständigen Vormundschaftsbehörden (Verweigerung oder Entzug der Pflegekinderbewilligung) zu behandeln.

Die *zivilrechtlichen Rekurse* wurden folgendermassen erledigt: 1 wurde gutgeheissen, 9 wurden abgewiesen, auf 2 wurde nicht eingetreten, und 4 wurden wegen Rückzuges abgeschrieben. 3 *jugendstrafrechtliche Rekurse* wurden abgewiesen (d.h. die vorinstanzlichen Urteile wurden bestätigt), 1 Rekurs wurde gutgeheissen und auf 1 Rekurs konnte nicht eingetreten werden.

## Zusammenstellung der Entscheidungsgeschäfte

	Vom Vorjahr übernommen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Am Jahresende noch hängig
a) Rekurse aus Eltern- und Kindesrecht gegen Beschlüsse vormundschaftlicher Behörden (Art. 283-287 und 380 ff. ZGB)	2	16	18	16	2
b) Jugendstrafrechtliche Rekurse (Art. 48 EG zum StGB) . .	1	6	7	5	2
c) Administrative Versetzungen Jugendlicher in eine Erziehungsanstalt (Art. 62 Ziff. 1 APG; Art. 63 II EG zum StGB) .	—	17	17	17	—
d) Bedingte Entlassungen aus einer Erziehungsanstalt (Art. 94, Abs. 1 StGB) . .	2	47	49	48	1
e) Widerruf der bedingten Entlassung (Art. 94, Abs. 3 StGB) bzw. Verzicht auf Rückversetzung in Anstalt	—	10	10	10	—
f) Änderung der Massnahmen (Art. 86/93 StGB, Art. 43, Abs. 2 EG zum StGB) . .	—	12	12	12	—
g) Beschwerden gegen Jugendanwaltschaften (Art. 35, Ziff. 1 EG zum StGB) . .	1	1	2	1	1
h) Rekurse im Pflegekinderwesen (§ 19 der VO vom 21. Juli 1944)	2	3	5	5	—

5 Gesuchen um *bedingte Entlassung* aus der Erziehungsanstalt konnte nicht entsprochen werden. Dass die Entlassungsgesuche immer einer gründlichen Prüfung bedürfen und andererseits der Regierungsrat auch bereit ist, den jungen Menschen Vertrauen zu schenken, geht aus der Tatsache hervor, dass wiederum 4 dieser Entlassenen in die Erziehungsanstalt zurückversetzt werden mussten, weil sie erneut in schwerer Weise versagten und sich damit der gewährten Rechtswohlthat nicht würdig erwiesen. Bei 5 andern, die sich zwar ebenfalls einen neuen Verstoß gegen das Gesetz zuschulden kommen liessen, wurde auf Antrag des Schutzaufsichtsorgans auf einen Widerruf der bedingten Entlastung verzichtet, bei einem wurde die ursprünglich festgelegte Probezeit um ein Jahr verlängert.

Das Jugendamt hatte im Berichtsjahr auch in auffällender Weise vermehrt zu der Frage des Vollzuges von anfänglich nur bedingt ausgesprochenen Einschliessungsstrafen Stellung zu nehmen. Gemäss § 9 der VO über den Vollzug der Massnahmen und Strafen gegen Kinder und Jugendliche vom 12. Dezember 1941 hat die Justizdirektion den Ort zu bestimmen, wo eine vom Jugendrichter ausgesprochene Einschliessungsstrafe zu vollziehen sei. In den weitaus meisten Fällen wird die Einschliessung nur bedingt ausgefällt und musste bis anhin recht selten wirklich vollzogen werden. Da wir in

der Schweiz über kein eigentliches Jugendgefängnis verfügen, bereitet der Vollzug dieser Strafe fast immer etwelche Schwierigkeiten, weil man einerseits die Strafe lieber nicht in einem Gefängnis für Erwachsene vollziehen lässt, andererseits die Erziehungsanstalten nicht mit geeigneten Einrichtungen versehen sind und die Anstaltsvorsteher diese «Kurzaufenthalter» begreiflicherweise nicht gerne aufnehmen.

Bedeutende Arbeit entstand dem Jugendamt wiederum durch die negativen Kompetenzstreitigkeiten zwischen Vormundschaftsbehörden, die einander die Pflicht zuschieben, für ein ausserehelich geborenes Kind einen Beistand zu bestellen, welcher seinerseits die Interessen des Kindes, insbesondere gegenüber dessen Vater zu wahren hat. Im Berichtsjahr wurden dem Jugendamt gemäss den Vorschriften der eidgenössischen Zivilstandsverordnung 805 aussereheliche Kinder gemeldet; bei 773 handelte es sich um bernische Kantonsbürger, 32 waren Kinder ausländischer Mütter und 26 wurden gerichtlich als ausserehelich erklärt. In jedem Fall ist darüber zu wachen, dass die Vaterschaftsabklärung rechtzeitig erfolgt. Würde dieser Aufgabe nicht mit aller Zähigkeit Genüge getan, so blieben jedes Jahr eine ansehnliche Zahl dieser Kinder ohne jeglichen Rechtsschutz, insbesondere natürlich auch deshalb, weil die Vormundschaftsbehörden namentlich dann sich schlecht zu helfen wissen, wenn es sich bei Mutter oder Vater des Kindes oder sogar bei beiden Eltern um Ausländer handelt.

3. Aus der übrigen Tätigkeit des Jugendamtes seien bloss beispielsweise noch einige Gebiete aufgezählt:

a) In 3 Amtsbezirken führte das Jugendamt *Behördenkonferenzen* durch, an welchen Fragen des Pflegekinderwesens, der Adoption, der Fremdarbeiterkinder, usw. behandelt wurden.

b) Das Jugendamt wirkt als *Geschäftsstelle der kantonalen Arbeitsgemeinschaft für Elternschulung*. Unter der rührigen Leitung des früheren Vorstehers des kantonalen Jugendamtes, Herrn Fürsprecher Kistler, wurde vom 25. bis 28. Mai im Schloss Münchenwiler wiederum eine Fortbildungstagung für Elternkursleiter und -leiterinnen durchgeführt; daneben wurden zum gleichen Zweck noch eine Reihe einzelner Vortrags- und Aussprachenachmittage veranstaltet. Die Elternschulung kommt ganz offensichtlich einem grossen Bedürfnis entgegen und gewinnt immer grössere Verbreitung, und zwar sowohl in den Städten als auch auf dem Land. Es ist nicht zu verkennen, dass die unter kundiger Leitung stattfindenden Zusammenkünfte von Männern und Frauen zur Aussprache über die mannigfaltigen normalen und aussergewöhnlichen Probleme des Familienlebens überall gute Früchte zu bringen vermögen. In der Zeit vom 1. April 1963 bis Ende März 1964 wurden von «unsern Münchenwilern» in 46 Gemeinden 82 Kurse zu je 6 bis 8 Zusammenkünften geleitet, die insgesamt von 2025 Teilnehmern besucht wurden. Die Zahl der Kurse und Teilnehmer dürfte im laufenden Kursjahr noch grösser sein. Es gibt Ortschaften, wo diese Kurse kaum mehr wegzudenken sind.

c) *Vortragstätigkeit*: Es gehört in das Pflichtenheft des Jugendamtes, dass im Laufe des Jahres manchen Behörden nach Vorträgen über die einschlägigen Gebiete zu entsprechen ist. So hatte der Vorsteher beispielsweise eine ganze Reihe Abendvorträge über Erziehungs- und Zeitprobleme zu halten, und im Zusammenhang mit dem

Kirchensonntag hatte er in 5 Gemeinden über das Thema «Segen und Gefahren des Wohlstandes» zu reden.

d) Bloss erwähnt seien die tägliche mündliche oder schriftliche, namentlich *rechtliche Beratung der Vormundschafts- und anderer Behörden*, die *Weisungen an die Jugendanwaltschaften*, die im Auftrag der Justizdirektion zu verfassenden *Mitberichte* und Stellungnahmen zuhanden kantonaler oder eidgenössischer Behörden oder Amtsstellen, der mündliche oder schriftliche *Verkehr mit ausländischen Amtsstellen* auf den verschiedenen Gebieten der Jugendhilfe (Rechtshilfeleistungen, Beratungen, Empfang und Orientierung ausländischer Stipendiaten oder ganzer Berufsgruppen), *Mitarbeit in Heim- und andern Kommissionen* (Schulen für soziale Arbeit, Jugendstrafrechtspflege, Vormundschaftswesen, Fürsorgewerke, Jugendfilm) usw.

### *Aufsicht über die privaten Kinderheime*

Die Kinderheime leiden fast durchwegs unter Personalmangel. Aber nicht nur diesen Missstand mussten wir sehr häufig feststellen, sondern einige Kinderheimbesitzer, die aus Altersgründen ihre Tätigkeit aufgaben oder aufgeben möchten, fanden, bzw. finden schwer geeignete Nachfolger; erstens kommt es immer seltener vor, dass Menschen die Last der langen Arbeits- und Präsenzzeit und der doch meistens grossen psychischen und physischen Beanspruchung auf sich nehmen wollen, und zweitens fehlen oft gerade denjenigen Menschen, die sich zur Erfüllung dieser Aufgabe wirklich eignen würden und sich derselben zu unterziehen gewillt wären, die nötigen finanziellen Mittel zur Übernahme eines schon bestehenden, geschweige denn zum Bauen eines neuen Heimes. In Anbetracht dieser Umstände wurden zwei Heime im Oberland geschlossen. Einem Ehepaar, welches ein bestehendes Heim übernehmen wollte, musste die Bewilligung zur Führung des Heimes verweigert werden. Der gegen den Entscheid des Jugendamtes eingereichte Rekurs wurde anfangs März 1965 zurückgezogen. Eine im Laufe des Berichtsjahres eingeleitete Untersuchung führte in einem andern Fall nach Neujahr zum Entzug der früher erteilten Bewilligung. Im grossen und ganzen werden die Heime recht, zum Teil vorzüglich geführt. Bei einem Heim mussten allerdings Missstände baulicher Art gerügt werden, und an einigen Orten gab die Arbeitsüberlastung und die, wenn auch nur zeitweise vorgekommene Überbesetzung zu Kritik Anlass.

### *Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein*

1. Auf Ende Mai 1964 trat der zum Berufsberater für den Amtsbezirk Konolfingen gewählte *Herr Otto Habegger* als Leiter der Beobachtungsstation zurück. Er hatte der Station seit Frühling 1957 vorgestanden und genoss seines unkomplizierten und tüchtigen Wesens wegen sowohl das Vertrauen seiner Untergebenen und der Zöglinge, als auch dasjenige seiner Vorgesetzten. Es sei ihm an dieser Stelle nochmals für seine dem Staate erwiesenen Dienste bestens gedankt.

Der Betrieb und damit auch die Frequenz der Beobachtungsstation litten unter der Unsicherheit in bezug auf die Nachfolge von Otto Habegger nicht unerheblich. Ende Dezember konnte der Regierungsrat endlich *Herrn*



*Hans Rudolf Scheurer*, Lehrer in Lützelflüh, als definitiven Nachfolger wählen. Herr Scheurer wird sein Amt am 1. April 1965 antreten. Seit 1. Juni 1964 wurde die Beobachtungsstation interimistisch durch Herrn Georg Witt, der schon seit vielen Jahren als Erzieher in Enggstein tätig war, geleitet.

Während des Berichtsjahres verliessen 72 (76) Jugendliche die Station, und 62 (76) wurden neu zur Beobachtung eingewiesen. Die durchschnittliche Belegung betrug bloss 16,7 (im Vorjahr 23) Jugendliche, die Zahl der Pflage tage belief sich auf 6099 gegenüber 8352 im Vorjahr. Dieser zahlenmässige Rückgang der durchschnittlichen Belegung ist allerdings nicht nur der Schwierigkeit, genügend Erzieherpersonal rekrutieren zu können, und einer gewissen Zurückhaltung bei den einweisenden Behörden zuzuschreiben, sondern er wurde zum Teil auch durch die Verkürzung der Beobachtungszeiten bedingt; der durchschnittliche Aufenthalt dauerte, abgesehen von ganz kurzfristigen Einweisungen, 115 Tage (Vorjahr 137) und der durchschnittliche Aufenthalt aller während des Jahres Entlassenen 93 (113) Tage.

Berichte und Gutachten wurden 47 (53) erstattet. Von den 72 Ausgetretenen konnten 19 (15) in die eigene Familie entlassen werden; in einer fremden Familie wurden 26 (20) untergebracht, 15 (26) wurden in Erziehungsheime und 12 (12) in Heil- und Pflageanstalten eingewiesen. 9 (14) Jugendliche waren bei ihrem Eintritt noch schulpflichtig und wurden bis auf einen von der Erziehungsdirektion vom Schulbesuch dispensiert.

23 wurden von bernischen und 10 von ausserkantonalen Jugendanwaltschaften, 2 von bernischen Untersuchungsrichtern und 1 von der freiburgischen Jugendstrafkammer eingewiesen. 12 wurden von andern bernischen Behörden in der Beobachtungsstation untergebracht, 12 von ausserkantonalen Jugendämtern oder Vormundschaftsbehörden.

2. Die Vorarbeiten zur dringend notwendigen Erstellung einer neuen Beobachtungsstation in Röhrswil (Gemeinde Bolligen) wurden wiederum ein gutes Stück vorangetrieben. In enger Zusammenarbeit zwischen Architekt Helfer, Kantonsbaumeister Türl er und dem kantonalen Jugendamt wurde das Projekt bis in die Einzelheiten festgelegt, und im Dezember konnten die Pläne vom Kantonsbaumeister bereits geprüft werden. Die Berichte zuhanden des Regierungs- und des Grossrates sind eingereicht, und momentan ist das Gesuch für den auf Grund des schweizerischen Strafgesetzbuches zu erwartenden Bundesbeitrag beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement hängig.

### *Pflagekinderwesen*

Mit dem Berichtsjahr sind 20 Jahre vergangen, seit die Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflagekinder in Kraft getreten ist. Das Pflagekinderwesen hat in dieser Zeit nicht nur in unseren Tätigkeitsberichten, sondern auch in der breiten Öffentlichkeit an Bedeutung zugenommen. Wenn wir auf die vergangenen 20 Jahre zurückblicken, so dürfen wir mit Genugtuung feststellen, dass sich die damaligen Bestrebungen in jeder Beziehung gelohnt haben. Die Verordnung war von Anfang an in allen Belangen gut durchdacht, und auch der organisatorische Ausbau hat sich bestens

bewährt. Es ist damit eine Grundlage geschaffen worden, auf welcher wir auch in Zukunft vertrauensvoll aufbauen dürfen.

Die praktische Durchführung der gesetzlichen Vorschriften dagegen erfordert nach wie vor eine umsichtige Aufklärung und eine gute Zusammenarbeit der kantonalen Amtsstelle mit den Behörden, Pflagekinderinspektoren und Aufsichtspersonen. Diese Feststellung dürfte zum Teil bedingt sein durch den verhältnismässig häufigen Wechsel unter den Mitarbeitern in Gemeinden und Bezirken und unter den Behördemitgliedern, zum Teil aber auch durch die immer komplizierter werdenden Fragen und Probleme, die sich in der heutigen Zeit, wie überall, auch im Pflagekinderwesen bemerkbar machen. Für die Instruktion bietet ein reger persönlicher Kontakt die beste Möglichkeit. Er wird gepflegt durch persönliche Besprechungen mit den neugewählten Pflagekinderinspektoren, namentlich aber auch durch Aussprachen mit Behördemitgliedern, Gemeindeaufsichtspersonen und Pflagekinderinspektoren im ganzen Kanton. Wie sehr gerade solche Aussprachen einem dringenden Bedürfnis entsprechen und das gegenseitige Vertrauen zu stärken vermögen, zeigt sich insbesondere auch an den Mitarbeiterkonferenzen in den einzelnen Amtsbezirken, die im Herbst in neu beginnendem Turnus wieder aufgenommen worden sind. Ausser einem Referat des Vorstehers des Jugendamtes über die gesetzlichen Grundlagen und die Aufgaben der Vormundschaftsbehörden im Pflagekinderwesen sprechen in Kurzreferaten jeweils ein Pflagekinderinspektor und eine Gemeindeaufsichtsperson über ihre praktischen Erfahrungen. In einzelnen Bezirken konnte ebenfalls eine Pflagemutter für einen kurzen Bericht über Freuden und Sorgen mit Pflagekindern gewonnen werden. In der bis jetzt überall rege benützten Diskussion kommen Fragen und Anregungen zur Sprache, welche zum Teil nach neuen Lösungen rufen, ohne dass deswegen aber grundlegende Änderungen in der Verordnung nötig wären. Wir verweisen in diesem Zusammenhang einmal mehr auf das Fremdarbeiterproblem.

Weitere Kontaktmöglichkeiten bieten uns die vielen Einzelberatungen und die Mitwirkung bei der Abklärung und Behandlung schwieriger Fälle. Zu solchen Hilfeleistungen ist das Jugendamt auch im Berichtsjahr verschiedentlich herangezogen worden.

Von den 492 Gemeinden haben 441 die Pflagekinderaufsicht einer Vertrauensperson übertragen. In 153 Gemeinden sind dafür Frauen gewählt worden. In 51 Gemeinden wird die Pflagekinderaufsicht von der Vormundschaftsbehörde, dem Gemeinderat oder einer speziellen Pflagekinderaufsichtskommission geführt.

Wenn wir die statistischen Aufzeichnungen der vergangenen Jahre miteinander vergleichen, so können wir einen regelmässigen Rückgang der Pflageverhältnisse feststellen. Wo dies möglich gewesen ist, haben wir versucht, darüber einige Vergleiche zu ziehen. Wie aus früheren Berichten ersichtlich ist, konnten die ersten annähernd gültigen Angaben im Jahre 1947 statistisch erfasst werden. Damals waren es 7615 Pflagekinder, im Jahre 1954 deren 5896, und im Jahre 1964 sind uns noch 4136 Pflagekinder gemeldet worden gegenüber 4269 im Vorjahr.

Neue Pflageverhältnisse wurden im vergangenen Jahr 1024 begründet. Davon durch

die Eltern 57,6% (1954: 59,5%, 1947: 43%);  
vormundschr. Organe 33,8% (1954: 24%, 1947: 26,8%);  
Fürsorgebehörden 2,3% (1954: 9,4%, 1947: 28%);  
Jugend-anwaltschaften 1,6% (1954: 2,2%, 1947: 1,5%);  
private Fürsorge 4,7% (1954: 2,1%, 1947: 3,5%).

Der starke Rückgang der durch Fürsorgebehörden versorgten Kinder lässt darauf schliessen, dass auch die allgemeine Abnahme der Pflegeverhältnisse weitgehend auf die besseren wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung zurückzuführen ist.

Aufgelöst wurden im Berichtsjahr 1157 Pflegeverhältnisse, und zwar wegen Schulaustritt 516, Rückkehr zu

den Eltern 342, Adoption 66, Schwierigkeiten beim Kind 39, Mängel am Pflegeplatz 14, Wegzug der Pflegeeltern 113, andere Umstände 61, Tod des Pflegekindes 5.

Vergleichen wir die im Berichtsjahr gemeldeten Pflegekinder nach Alter mit dem Vorjahr und mit dem Jahr 1954 (1947 wurden darüber noch keine Erhebungen gemacht), so ist in der Altersstufe vom 1. bis zum 6. Lebensjahr wieder eine Zunahme der Pflegekinder zu verzeichnen, während die Auflösungen und damit die Abnahme sich je länger je mehr auf die älteren Jahrgänge zu verteilen scheinen. Die Ursache für diese Entwicklung dürfte unter anderem bei der Zunahme der Pflegekinder aus Fremdarbeiterfamilien zu suchen sein.

Altersstufen	1-6jährig			7-11jährig			12-16jährig		
	1964	1963	1954	1964	1963	1954	1964	1963	1954
Knaben . . . . .	660	658	760	617	624	1016	899	988	1403
Mädchen . . . . .	663	640	753	579	603	946	718	756	1018

Anteil an der Abnahme in %:	1954-1964	1963-1964
1.- 6. Altersjahr . . . . .	10,9%	Zunahme
7.-11. Altersjahr . . . . .	43,5%	19,6%
12.-16. Altersjahr . . . . .	45,6%	80,4%

Von den gemeldeten Pflegekindern stammen 2805 aus dem Kanton Bern, 946 aus anderen Kantonen, 352 aus dem Ausland, während bei 33 Kindern die Nationalität nicht angegeben worden ist.

2559 Kinder sind ehelich, 1577 ausserhehlich geboren. 47 wurden als Vollwaisen, 290 als Halbwaisen und 679 als Scheidungskinder gemeldet. Der Anteil der ausserhehlich geborenen Kinder und der Kinder aus geschiedenen Ehen hat gegenüber dem Jahr 1954 mit 38% um rund 6%, bzw. mit 16,4% um rund 4,4% zugenommen.

**Schulverhältnisse:** Die Sekundarschüler haben gegenüber dem Vorjahr wieder etwas abgenommen. Mangels Angaben können mit den Jahren 1947 und 1954 keine Vergleiche gezogen werden. Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Vorjahr. 1386 (1327) sind vorschulpflichtig, 2434 (2589) besuchen die Primarschule, 220 (255) die Sekundarschule, 83 (83) eine Hilfsschule, und 13 (15) wurden als bildungsunfähig gemeldet.

**Kostgelder:** Hier kann gegenüber dem Vorjahr wiederum eine Zunahme bei den höheren Ansätzen verzeichnet werden, während der prozentuale Anteil der Gratispflegeplätze mit 40% gegenüber 41% im Vorjahr ungefähr gleich geblieben ist (im Jahr 1954 waren es noch 45%). Die Angaben in Klammern beziehen sich wieder auf das Vorjahr. Kein Kostgeld ausgerichtet wurde in 1653 (1764) Fällen, bis Fr. 30.- in 190 (216), zwischen 30.- und 45.- in 169 (229), zwischen 45.- und 60.- in 526 (948), zwischen 60.- und 75.- in 334 (305) und über Fr. 75.- in 969 (865) Fällen, während in 275 (342) Fällen das Pflegegeld nicht bekannt war.

3354 (3453) Pflegekinder sind einer Krankenversicherung und 1946 (1919) einer Unfallversicherung angeschlossen.

Meldungen über gerichtliche Untersuchungen gegen Erwachsene wegen Verfehlungen gegen Pflegekinder

erhielten wir 3, gegen fehlbare Pflegekinder 6 und über vormundschaftliche Untersuchungen 8.

Rekurse wegen Entzuges oder Verweigerung der Pflegekinderbewilligung wurden zwei vom Vorjahr übernommen, während drei im Verlaufe des Berichtsjahres eingereicht worden sind. Drei davon wurden gutgeheissen, und zwei mussten abgewiesen werden.

### Jugend-anwaltschaften

**1. Personelles:** Bei einigen der 6 Jugend-anwaltschaften fanden im Berichtsjahr wiederum Mutationen statt. So wurde bei der Jugend-anwaltschaft der Stadt Bern Herr Werner Gerber auf den 1. Mai von Herrn Werner Bernhard abgelöst. Bei den Jugend-anwaltschaften des Juras und des Kreises Emmental-Oberaargau traten neue Verwaltungsbeamtinnen in die Fussstapfen ihrer Vorgängerinnen: In Burgdorf wurde Fr. Ida Hofer von Fr. Heidi Schneeberger abgelöst, in Moutier Fr. Francine Rais von Fr. Silvine Roth. Auf den Jugend-anwaltschaften des Oberlandes, der Stadt Bern, des Mittellandes und des Seelandes waren im Laufe des Jahres insgesamt 8 Töchter als Vorpraktikantinnen oder Praktikantinnen tätig.

Von ernsthaften Erkrankungen wurden vor allem zwei auf der Jugend-anwaltschaft des Seelandes tätige Mitarbeiter heimgesucht; Frau Indermühle-Mouche musste während 5 Wochen, Herr Ischer sogar während 5 Monaten die Arbeit niederlegen. Dank der ausserordentlichen Anstrengungen des übrigen Personals, der Aushilfe durch Frau Ischer und der tatkräftigen Mitarbeit von zwei tüchtigen Praktikantinnen konnte die im Berichtsjahr stark gestiegene Arbeitslast dennoch im wesentlichen bewältigt werden. Auch bei andern Jugend-anwaltschaften waren krankheitsbedingte Absenzen durch ausserordentliche Überzeitarbeit zu meistern. Im übrigen wird die Beanspruchung des Personals über die normale Arbeitszeit hinaus bei allen Jugend-anwaltschaften mehr oder weniger zum Dauerzustand. Die immer wieder empfohlene Zurückhaltung bezüglich der Stellung von Gesuchen um Personalvermehrung hat hier und dort zu ausser-



gewöhnlichen Verzögerungen in den Untersuchungen und namentlich zu manchmal kaum mehr verantwortbaren Zuständen im Vollzug der Massnahmen und der erzieherischen Betreuung der Schützlinge geführt. Es werden daher neue Gesuche zu erwarten sein, denen man mit Verständnis zu begegnen haben wird; ziehen doch die Vernachlässigung der Jugendstrafrechtspflege, die Verzögerungen im Untersuchungs- und Urteilsverfahren und ganz besonders die mangelhafte Betreuung der jugendlichen Delinquenten *wachsenden Schaden* nach sich!

2. *Allgemeines*: Die Rechenschaftsberichte der Jugendanwältinnen enthalten eine grosse Fülle gewichtiger Feststellungen und Probleme. Der vorhandene Raum lässt aber nur die Wiedergabe einiger weniger Beobachtungen und Anliegen zu.

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen begegnet immer noch grossen Schwierigkeiten. Die Gründe dafür sind mannigfaltig: Erstens hat es der Jugendanwalt meistens gar nicht in der Hand, die Kinder so frühzeitig, wie dies von den Heimleitungen gerne gesehen würde, in ein Heim einzuweisen, da für ihn der Anlass, sich mit einem Kind oder einem Jugendlichen überhaupt beschäftigen zu «können», eben in der zuerst zu begehenden strafbaren Handlung liegt. Er kann sich also nicht von sich aus einfach in dem Moment um einen Platz bewerben, wenn es zeitlich günstig wäre (z. B. anfangs eines Schuljahres), sondern seine Schützlinge «melden» sich durch ihre Taten sehr häufig sogar zur Unzeit. Wenn es zudem in jenem Zeitpunkt gerade dringend nötig wäre, eine Wegnahme und anderweitige Unterbringung unverzüglich anzuordnen und durchzuführen, (vielfach eben während des laufenden, ja besonders häufig gerade gegen Ende des Schuljahres), so sind namentlich die Schulheime schon voll besetzt. In jenem Moment wären die Eltern meistens auch am ehesten bereit, zu der Unterbringung ihres Kindes in einem Heim ja zu sagen; es müssen aber, angesichts des gegebenen Notstandes andere Lösungen gesucht werden, die wiederum, wenn dann ein Heimplatz zur Verfügung stünde, nicht ohne weiteres wieder geändert werden können, ganz abgesehen davon, dass die Eltern nun nur noch sehr schwer zur so notwendigen Mitarbeit gewonnen werden können.

Das Alter der Kinder spielt ebenfalls eine bedeutsame Rolle; die Erfahrung zeigt, dass die Schüler meist erst in höheren Klassen, in ihrer eigentlichen Pubertätszeit, delinquirieren, am häufigsten, wenn sie nach der Terminologie des Strafgesetzbuches schon zu den – zwar noch schulpflichtigen – Jugendlichen zählen. Aus sehr begreiflichen Gründen möchten die Heimvorsteher die Kinder aber möglichst schon in den unteren Schuljahren aufnehmen und sind gar nicht erpicht darauf, diese erst als schwierige Acht- oder Neuntklässler akzeptieren zu müssen; meistens sind zudem diese Plätze ganz einfach schon durch den eigenen Nachwuchs besetzt.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich seit der Einführung der Invalidenversicherung bei den Spezialheimen mehr und mehr die Tendenz abzeichnet, von eigentlichen Erziehungsheimen zu blossen Schulungsstätten zu werden und die Aufnahme schwieriger, milieugeschädigter, nicht bloss der Schulung, sondern vor allem der Erziehung bedürftiger Kinder abgelehnt wird. Mehr als ein Jugendanwalt beklagt sich darüber, dass die

Arbeit der Jugendanwaltschaften gerade dadurch enorm erschwert werde und die Situation entmutigend wirke.

Dass nach der Schaffung eines weiteren Aufnahme- und Durchgangsheimes für Kinder, einer eigentlichen Beobachtungsstation für weibliche Jugendliche (verbunden mit einer geschlossenen Abteilung) einer nicht nur ärztlich, sondern auch erzieherisch betreuten und entsprechend ausgerüsteten geschlossenen Abteilung für Jugendliche und ältere Schüler in einer HPA schon mehrmals – und nicht nur von Jugendanwältinnen, sondern auch von ärztlicher Seite – gerufen wurde, sei ebenfalls nicht verschwiegen. Es ist klar, dass alle diese Einrichtungen viel, sehr viel Geld kosten würden. Und doch sind die Zustände heute so, dass die Anliegen von denen, die Einblick in die Verhältnisse haben und wahrlich nicht der Bequemlichkeit der oft so schwer versagenden Erzieher oder dem Geldausgeben das Wort reden wollen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit vorgebracht werden müssen. Käme noch dazu, dass man Sachverständige freistellen müsste, damit sich diese mit den Aufgaben und mit der Beschaffung und möglichst zweckmässigen Verwendung der Mittel befassen könnten! Denn die Notlage wird wohl von vielen erkannt, aber kaum jemand der Wissenden verfügt über Zeit und Kraft, sich ihrer Behebung tatkräftig anzunehmen.

Zwei Jugendanwältinnen berichten, dass die Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsbehörden manchmal nicht gerade leicht sei; andere verweisen wiederum auf sehr erfreuliche Erfahrungen in dieser Richtung.

Die Jugendanwältin der Stat Bern betont, dass sie mangels geeigneter Familien- und Heimplätze vermehrt habe dazu schreiten müssen, Fehlbare unter gleichzeitiger Errichtung einer Erziehungsaufsicht im Elternhaus zu belassen, dass aber die Betreuung derselben eine besondere Intensität erfordere und natürlich dementsprechend auch eine viel grössere Arbeitsbelastung mit sich bringe.

Namentlich in städtischen Verhältnissen haben sich die Jugendanwaltschaften nach und nach auch mit ausländischen Kindern zu befassen, erstens, weil die Kinder ins Schulalter hineinwachsen, dann aber auch, weil sehr oft beide Eltern erwerbstätig sind (oder sein müssen!) und die Kinder viel sich selbst überlassen oder nur mangelhaft betreut werden. Damit verbunden sind natürlich auch mannigfaltige Fragen finanzieller Natur.

Bezüglich der straffälligen Kinder und Jugendlichen, bzw. der von ihnen begangenen Verstösse gegen die Gesetze, seien nur wenige Bemerkungen allgemeiner Art angebracht; im übrigen wird auf die weiter unten folgende Statistik verwiesen.

Ausgesprochen schwere Delikte kamen auch im vergangenen Jahr keine vor; dabei sollen die begangenen Straftaten nicht etwa bagatellisiert werden. Die Zahl der Anzeigen stieg gegenüber dem Vorjahr gesamthaft wieder gewaltig an, und zwar hatte jeder Kreis eine Vermehrung zu verzeichnen, das Oberland die weitaus augenfälligste. Sicher ist die nun strenger gehandhabte Anwendung des Verkehrsgesetzes daran stark beteiligt. Doch nahmen auch die Verstösse gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und damit auch die Zahl der ordentlichen, ausgedehnten Untersuchungen zu. Wie bisher stehen die Vermögensdelikte an erster Stelle, wobei die stärkste Zunahme auf die Diebstähle entfällt. Aber auch die Verstösse gegen die Sittlichkeit haben erneut zugenommen; diese Tatsache steht ohne Zweifel

im direkten Zusammenhang mit der Lockerung des sittlichen Empfindens und Handelns der Erwachsenen. In einem Bericht wird noch speziell darauf aufmerksam gemacht, dass die Dunkelziffer, wie bei den Erwachsenen so auch bei den Unmündigen vermutlich sehr hoch sei. Dies wird auch für die Verhältnisse in den andern Jugendanwaltschaftskreisen zutreffen; wenigstens eine Ahnung davon erhält man bei jeder notwendig werden Kettenuntersuchung.

### 3. Statistische Angaben

(In Klammern die Zahlen des Vorjahres)

a) Die Jugendanwälte hatten sich im Berichtsjahr mit insgesamt fast 1500 mehr Anzeigen gegen Kinder und Jugendliche zu befassen als im Vorjahr, d.h. wegen strafbarer Handlungen wurden 845 (666) Kinder und 6580 (5431) Jugendliche neu angezeigt; dazu kamen die vom Vorjahr her noch unerledigten 491 Fälle, so dass die Gesamtzahl der strafrechtlichen Anzeigen sich im Jahre 1964 auf 7916 belief, gegenüber 6430 im Jahre 1963. Ein grosser Teil der Anzeigen gegen Jugendliche, nämlich 4154 (3314) konnte mit entsprechenden Anträgen zur summarischen Erledigung durch Strafmandate an die örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten überwiesen werden; ferner fanden 27 (37) Anzeigen gegen Kinder und 797 (652) gegen Jugendliche für den die Anzeigen entgegennehmenden Jugendanwalt ihre Erledigung durch Weiterleitung an andere örtlich zuständige Behörden. Durch Nichtfolgegebung, Aufhebung der Untersuchung, Freispruch oder Absehen von Massnahmen (Art. 88 StBG) wurden 416 (216) Anzeigen gegen Kinder und 384 (220, nicht 1343!) gegen Jugendliche, im ganzen also 800 (436) erledigt. Darin sind allerdings auch die vom Jugendanwalt des Seelandes angeordneten Belehrungsstunden durch die Stadtpolizei Biel (für Kinder 96, für Jugendliche 150) inbegriffen.

Auch wenn also der starke Anstieg der Anzeigen in allen Landesteilen hauptsächlich auf Verstösse gegen die Verkehrsgesetzgebung entfiel und die Fehlbaren auf dem Weg des summarischen Verfahrens zur Rechenschaft gezogen oder gegen sie nicht weiter vorgegangen werden musste, so nahmen doch überall auch diejenigen Fälle zu, wo eingehendere Untersuchungen durchgeführt und die Entscheide ausführlicher begründet werden mussten; im sogenannt *ordentlichen Verfahren* wurden 817 (593) Kinder und 1654 (1343) Jugendliche beurteilt.

b) *Erziehungsmassnahmen und Strafen* auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches ordneten die Jugendanwälte, bzw. die ordentlichen Gerichte (Gerichtspräsidenten oder Amtsgerichte) als Jugendgerichte gegen 395 (314) Kinder und 1275 (1015) Jugendliche an, und zwar:

	Kinder	Jugendliche
Verweis . . . . .	318 (225)	509 (452)
Schularrest bzw. Arbeitsleistung . . . . .	5 (1)	72 (57)
Busse . . . . .	— (—)	417 (345)
Einschliessung . . . . .	— (—)	91 (49)
Aufschub des Entscheides und Stellung unter Schutzaufsicht (Art. 97 StGB) . . . . .	— (—)	69 (52)

	Kinder	Jugendliche
Belassung in der eigenen Familie und Überwachung der Erziehung . . . . .	38 (35)	59 (40)
Einweisung in fremde Familie . . . . .	14 (13)	64 (43)
Einweisung in eine Erziehungsanstalt . . . . .	20 (19)	53 (47)
Einweisung in Erziehungsanstalt für schwer Verdorbene (Art. 91, Ziff. 3 StGB) . . . . .	— (—)	3 (1)
Besondere Behandlung (Art. 85 und 92 StGB) . . . . .	5 (3)	10 (9)

c) *Änderungen der Massnahmen* ordneten die Jugendanwälte gegenüber 22 Kindern und 5 noch schulpflichtigen Jugendlichen an (im Vorjahr gegen total 19); gegen nicht mehr Schulpflichtige wurden solche Massnahmenänderungen in 12 Fällen dem Regierungsrat (gemäss Art. 43, Abs. 2 EG zum StBG) und in 8 Fällen dem Jugendrichter beantragt (im Vorjahr 3 und 12).

d) *Rechtsmittel* wurden folgende ergriffen:  
*Rekurse* gegen Beschlüsse der Jugendanwälte: 6 (15);  
*Appellationen* gegen Urteile der Jugendgerichte: 7 (4);  
*Beschwerden* gegen eine Jugendanwaltschaft: 2 (3).

e) Die im ordentlichen Verfahren behandelten Fälle verteilen sich folgendermassen auf die Geschlechter:

	männlich	weiblich
Kinder . . . . .	530 (520)	113 (73)
Jugendliche . . . . .	1248 (1147)	178 (195)

Der prozentuale Anteil der weiblichen Delinquenten an der Gesamtzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr wieder etwas vergrössert; die Verhältniszahlen lauten 14,07% (13,85%) für weibliche und 85,93% (86,15%) für männliche Delinquenten; die angedeutete Tendenz war im Jura am ausgeprägtesten.

f) Die im ordentlichen Verfahren beurteilten Delikte verteilen sich folgendermassen:

1. Strafgesetzbuch	Kinder	Jugendliche	Total
Blutschande . . . . .	—	2	2 (—)
Fahrlässige Tötung . . . . .	—	—	— (1)
Abtreibung . . . . .	—	4	4 (1)
Körperverletzung . . . . .	3	20	23 (12)
Diebstahl . . . . .	142	331	473 (341)
Entwendung . . . . .	19	36	55 (32)
Raub . . . . .	—	3	3 (4)
Veruntreuung . . . . .	—	12	12 (8)
Fundunterschlagung . . . . .	4	1	5 (2)
Hehlerei . . . . .	9	24	33 (43)
Sachbeschädigung . . . . .	62	88	150 (107)
Betrug . . . . .	5	34	39 (17)
Erpressung . . . . .	1	—	1 (1)
Delikte gegen die Sittlichkeit . . . . .	62	177	239 (171)
Brandstiftung . . . . .	—	1	1 (2)
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst . . . . .	25	14	39 (20)
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr . . . . .	—	8	8 (5)
Urkundenfälschung . . . . .	—	5	5 (7)

	Kinder	Jugendliche	Total	
Ehrverletzungen . . . . .	1	3	4	(2)
Andere Verstösse gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (z. B. Störung von Betrieben, Hausfriedensbruch, Irreführung der Rechtspflege, falsches Zeugnis, Zechprellerei usw.) . . . . .	23	56	79	(71)
2. EG zum Strafgesetzbuch (Art. 6–23) . . . . .	4	41	45	(43)

### 3. Spezialgesetze

(276 Verstösse wurden durch Bussen und Verweise geahndet)

Widerhandlungen gegen das schweizerische Verkehrsgesetz . . . . .	446	928	1374	(1100)
Widerhandlung gegen das Fischereigesetz . . . . .	12	19	31	(26)
Widerhandlungen gegen andere Gesetze (z. B. Schulunfleiss, Kinobesuch, Postgeheimnis, Seepolizei, Dancing, Hottelfalschmeldung usw.) . . . . .	37	57	94	(123)

g) Die Zahl der *psychiatrischen* und *psychologischen Untersuchungen* hat wieder zugenommen; sie wurden bei 55 (42) Kindern und 166 (155) Jugendlichen angeordnet.

h) Gegen 8 (18) Burschen und 17 (26) Mädchen mussten die Jugendanwälte *Administrativuntersuchungen* durchführen; 17 dieser Untersuchungen führten schliesslich zu Einweisungsanträgen an den Regierungsrat.

i) Zum Schutze von 39 Kindern und 81 Jugendlichen, d. h. von total 120 Unmündigen beantragten die Jugendanwaltschaften bei den zuständigen Vormundschaftsbehörden *vormundschaftliche Massnahmen gemäss Artikel 283 ff. ZGB*.

k) *Rechtshilfeleistungen* (Einvernahmen, Abklärungen, Rogatorien usw.) an auswärtige Amtsstellen wurden in 66 (23) Fällen geleistet.

l) Zur Erziehungsaufsicht und nachgehenden Fürsorg unterstanden den 6 Jugendanwaltschaften während des Berichtsjahres 171 (164) Kinder und 1254 (1165) Jugendliche. Die 1094 (1026) am Ende des Jahres der Aufsicht unterstehenden Schützlinge waren folgendermassen untergebracht:

	Kinder	Jugendliche	Total
In der eigenen Familie . . . . .	58 (57)	513 (436)	571 (493)
In Pflegeplätzen . . . . .	17 (14)	69 (41)	86 (55)
In Lehr- und Arbeitsplätzen . . . . .	— (—)	210 (229)	202 (229)
In Heimen und Anstalten . . . . .	23 (32)	209 (226)	232 (249)
flüchtig im Ausland . . . . .	— (—)	1 (—)	1 (—)

## II. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktsverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

Direktionsentscheide wurden im Berichtsjahr 20 an den Regierungsrat weitergezogen; sie wurden vom Regierungsrat wie folgt entschieden:

Abweisung . . . . .	8
Gutheissung . . . . .	4
Nichteintreten . . . . .	1
Rückzug oder gegenstandslos . . . . .	7

## 12. Mitberichte

In 150 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitem ging die Justizdirektion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

## 13. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 82 Fälle zu behandeln.

52 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

## 14. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 506 weitergeleitet.

Die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat uns 26 Erbfälle von im Ausland verstorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

## 15. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Berichtsjahr unterstanden 41 Gemeinden der Mietzinskontrolle und 33 Gemeinden der Mietzinsüberwachung. Über die Tätigkeit der Mietämter geben die nachfolgenden Übersichten Auskunft.

Im ganzen Kanton langten total 930 Einsprachen ein. Sie verteilen sich auf die einzelnen Gemeinden wie folgt:

Gemeinden mit	Im Bereich der	
	Mietzinsüberwachung	Mietzinskontrolle
0 Einsprachen . . . . .	9	20
1– 5 Einsprachen . . . . .	8	11
6–20 Einsprachen . . . . .	13	5
über 20 Einsprachen . . . . .	3	2*)

\*) Mietamt Biel mit 3 Anschlussgemeinden.

Die Einsprachen wurden wie folgt erledigt:

- Gütliche Einigung . . . . .	600
- Kündigung als zulässig erklärt . . . . .	137
- Kündigung als unzulässig erklärt . . . . .	112
- Nichteintreten . . . . .	28
- Unerledigt auf das neue Jahr übertragen. . .	53
Total	<u>930</u>

Die Justizdirektion hatte als Oberinstanz total 18 Rekurse gegen Entscheide der Mietämter zu behandeln. Diese wurden wie folgt erledigt:

- Abweisung . . . . .	8
- Gutheissung . . . . .	6
- Nichteintreten. . . . .	1
- Rückzug oder Vergleich. . . . .	2
- Rückweisung zur Neubeurteilung . . . . .	1
Total	<u>18</u>

Zur Verhütung der Obdachlosigkeit wurden in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 betreffend den Aufschub des Umzugstermins folgende Gemeinden ermächtigt, den ordentlichen Umzugstermin von Fall zu Fall aufzuschieben:

Frühjahr: Aegerten, Biel, Bolligen, Köniz, Lotzwil, Muri bei Bern, Zollikofen

Herbst: Biel, Bolligen, Köniz.

Bern, den 31. März 1965.

Der Justizdirektor:

**Dr. H. Tschumi**

Vom Regierungsrat genehmigt am 5. Mai 1965.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **F. Häusler**